



REACH aus der Sicht der Stuckateure und Trockenausbauer

Stand: Mai 2018

Im Innenausbau, der Innenraumgestaltung sowie für Verputzarbeiten im Innen- und Außenbereich ist der Stuckateur und Trockenausbauer eines der wichtigsten Gewerke im Bausektor. Der Stuckateur errichtet Trennwände, abgehängte Decken, ist am Design der Innenräume beteiligt, verputzt mit verschiedensten Materialien Innenräume und stellt Wärmedämmverbundsysteme her. Eines seiner weiteren Spezialgebiete ist der Dachgeschossausbau.

REACH – FACTS IN KÜRZE

- » Stuckateure und Trockenausbauer sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- » Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- » Ein Stuckateur und Trockenausbauer wird Importeur, wenn er Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz).
- » Überprüfen Sie die Gemische und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- » Sollten Sie alle Gemische und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).
- » Sollten Sie Gemische und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- » Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.



SICHERHEITSDATENBLATT

Eines der wichtigsten Instrumente für den Stuckateur und Trockenausbauer ist das Sicherheitsdatenblatt. Bei der Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Stuckateur und Trockenausbauer. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produkts, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Des Weiteren sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser Arbeitsstoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Umweltschutz, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die „alte“ Sicherheitsdatenblatttrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG:

Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

REACH – ANLEITUNG FÜR DEN STUCKATEUR UND TROCKENAUSBAUER

ERZEUGNISSE AUS DER SICHT VON REACH

- » Gipsprodukte wie Gipskartonplatten
- » Dämmstoffplatten (geschäumt oder mineralisch)
- » Mineralfaserplatten
- » zementgebundene Faserplatten
- » Stand- und Abhängekonstruktionen aus Metall oder Holz
- » diverse Folien (z. B. als Dampfsperre)
- » PE-Dichtungsbänder

Beispiele von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- » Gipsfaserplatte: Gips verstärkt mit Zellulose- oder Glasfasern
 - » Gipskartonplatte: Gips, Karton
 - » Dämmstoffplatten: Polyurethan, Polystyrol, Mineralfasern
- Aus einem Erzeugnis (Putze, Estriche, Gipskartonplatten, Dämmstoffe usw.) freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert.

GEMISCHE AUS DER SICHT VON REACH

Der Stuckateur und Trockenausbauer verwendet im Dachgeschossausbau Dampfsperren und Dämmstoffe, im Innen- und Außenbereich Spachtelmassen sowie Putze, für die Untergrundbehandlung Haftgründe und für die Versiegelung und zum Kleben Acrylate und Polyurethanschäume.

Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Gemisch betrachtet.

Beispiele von Gemischen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen:

- » Klebstoffe: Lösemittel, Harze, Füllstoffe, Härter
- » Spachtelmassen: Zemente, Gips, Copolymerisate
- » Gips: Gipsstein, Füllstoffe, Bindemittel, Kalk
- » Handputz: Zement, Sand, Gips, Wasserglas

Zur Reinigung von Kleberresten werden oftmals Lösemittel, z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton, eingesetzt. Diese Lösemittel betrachtet REACH als STOFFE. Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Gemische.

Z. B. ein Klebstoff

Ein Klebstoff fällt gemäß REACH unter die Kategorie eines Gemisches. Für den Stuckateur und Trockenausbauer ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – die Rolle des nachgeschalteten Anwenders.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- » Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- » Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen.
- » Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (siehe auch Standardfragebogen auf www.wko.at/reach).
- » Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- » Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens zehn Jahre aufbewahren.

Auch Erzeugnisse, Gemische und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Stuckateur und Trockenausbauer in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner etc.).

Bezieht ein Stuckateur und Trockenausbauer seinen Klebstoff aus dem EU-Ausland (Achtung: Auch z.B. die Schweiz ist EU-Ausland!!!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Stuckateur und Trockenausbauer die genaue Zusammensetzung des Klebstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Stuckateur und Trockenausbauer volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwändig!





REACH

> Z. B. ein im Handel erhältlicher Acryl-Klebstoff besteht aus einer Vielzahl von Stoffen.

Daher:

Als Stuckateur und Trockenausbauer sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importierens von Gemischen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen!!! Registrieren ist ein sehr teures aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

TIPP:

Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Stuckateur und Trockenausbauer) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

AUTOREN und ANSPRECHPARTNER

LIM Komm.Rat Erich Hermann GRENTSCHACHER

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Tel.: 04242/21 67 77, E-Mail: e.grentschacher@aon.at

Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ

Tel.: 05 90 900-4393, E-Mail: marko.susnik@wko.at

Mag. Norbert NEUWIRTH

AUVA

Tel.: 05 93 93-20789, E-Mail: norbert.neuwirth@auva.at

Darius KERSCHBAUMER

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Tel.: 01/505 69 60-222, E-Mail: kerschbaumer@bigr4.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<http://www.unternehmerservice.at>

<http://www.wko.at/reach>

<http://reach.fcio.at>

IMPRESSUM

Medieninhaber: BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBCREWERBE,

Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien; Tel.: 01/505 69 60-222, Fax: 01/505 69 60-240;

E-Mail: baunebcgewater@bigr4.at

Grafik und Produktion: Starmühler Agentur & Verlag, www.starmuehler.eu

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

2. Auflage (Stand: Mai 2018)